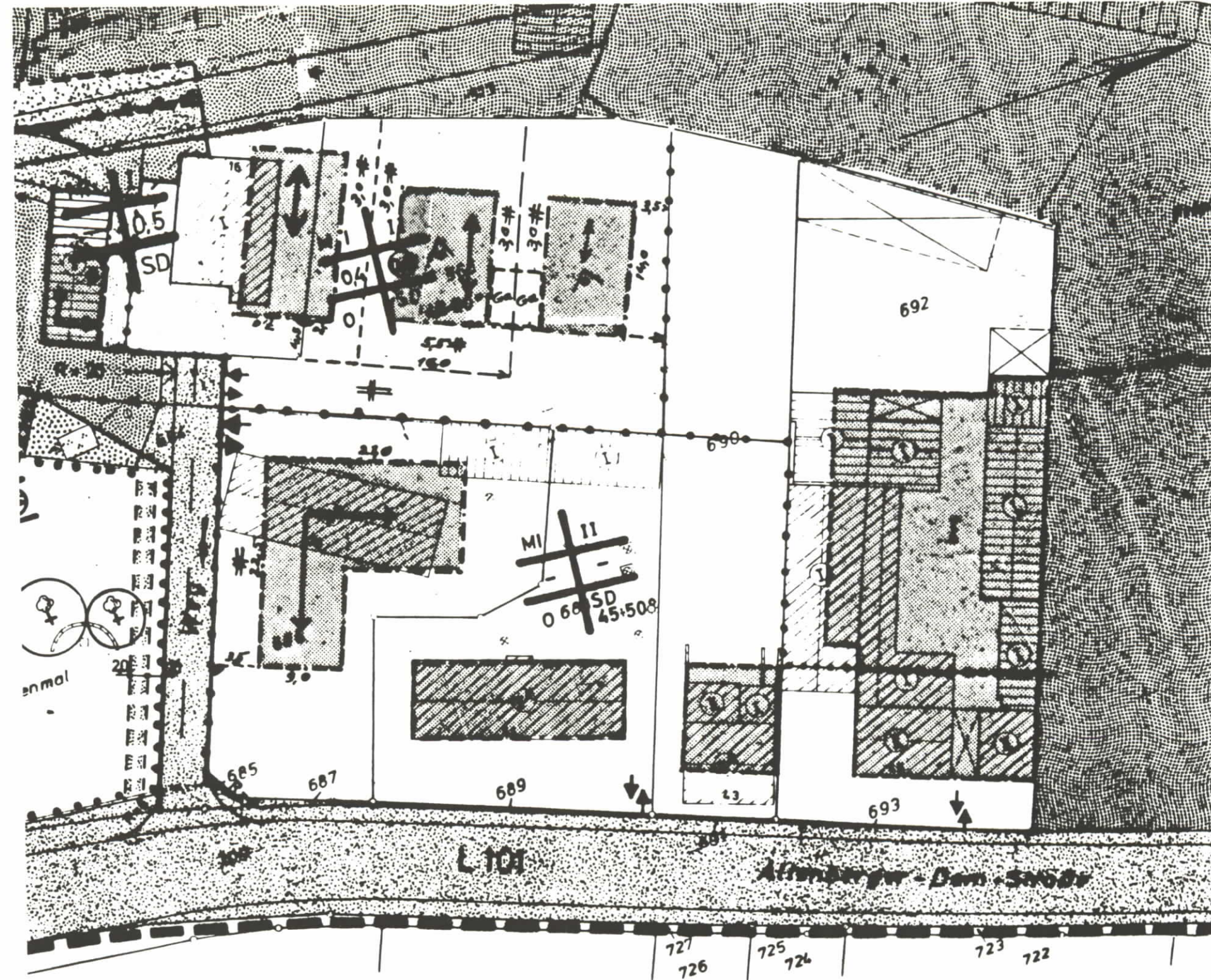
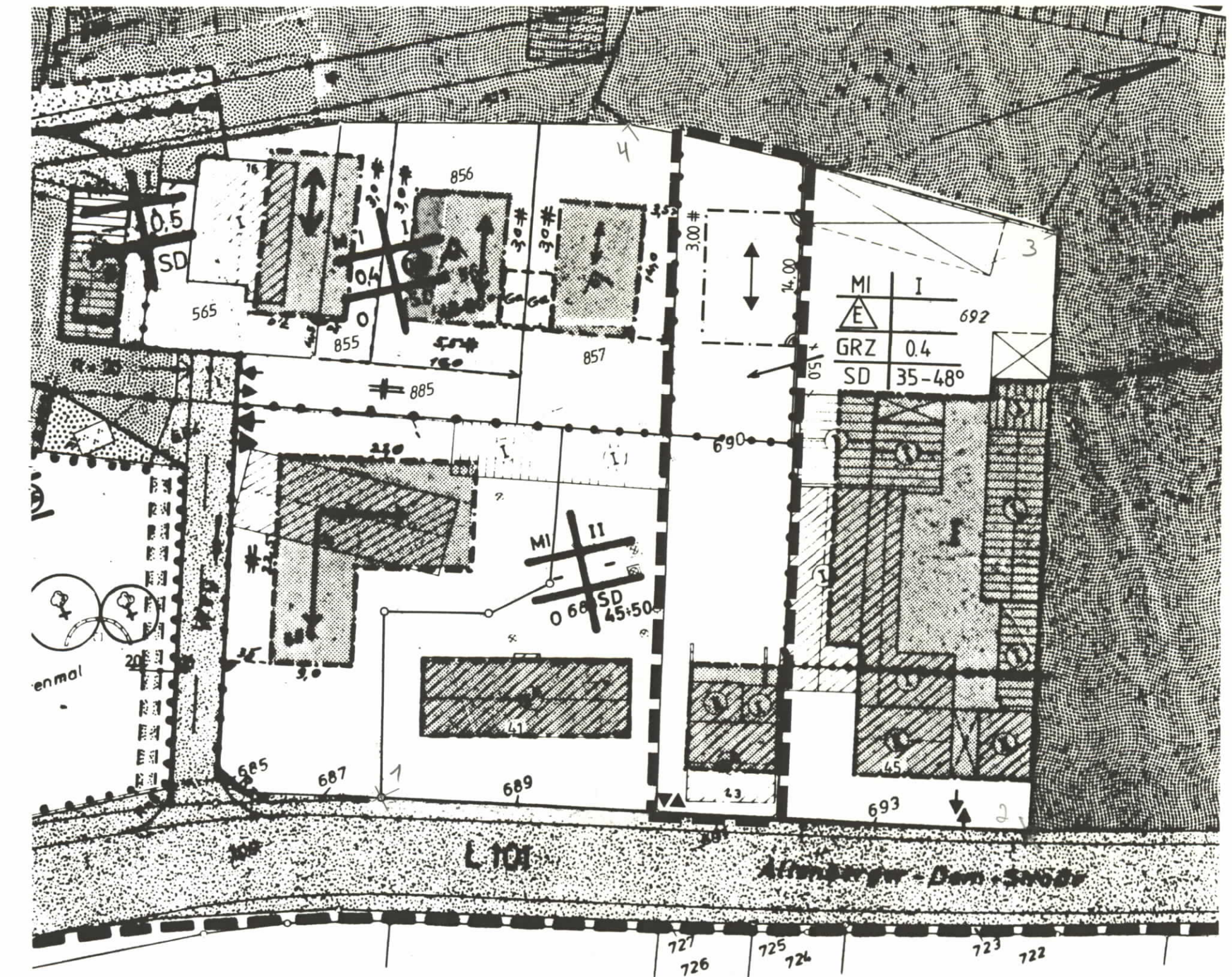


Vor der Änderung



Nach der Änderung

Die textlichen Festsetzungen zum
Bebauungsplan Nr. 44 A gelten
vollinhaltlich weiter !



GEMEINDE ODENTHAL

Gemarkung Unterodenthal
Flur 6
Maßstab 1: 500

2. vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 44 A Odenthal „Dorfstraße“

Inhalt nach Baugesetzbuch (BauGB) § 9 Abs. 1 Ziffer

in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung sowie § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung
mit § 81 Landesbauordnung NW (BauO NW)

Planbereich: Odenthal - Dorfstraße -

Allgemeine Darstellungen

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Trasse
- parallele Geraden
- vorhandenes Gebäude mit vorhandener Geschöfzahl
- vorhandene Höhe über NN
- vorgeschlagene unverbindliche Grundstücksgrenze
- vorhandene Bäume

Nachrichtliche Übernahme

- Landschaftsschutzgebiet
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (unterirdisch) mit Schutzstreifen
- gesetzliche Hochwassergrenze
- natürliche Hochwassergrenze
- Fläche für Anlagen
- Wasserlauf
- Baudenkmal

Bauliche Nutzung

Art	Maß
WR Reines Wohngebiet	Hochstgrenze
WA Allgemeines Wohngebiet	Zahl der Vollgeschosse
MI Mischgebiet	zwingend
	GRZ Grundflächenzahl
	GFZ Geschöfflächenzahl
	BMZ Baumassenzahl

Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch

Sonstige Nutzung

☐ öffentliche Verkehrsfläche	☐ private Grünfläche	☐ Fläche für die Landwirtschaft	☐ die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten zu belastende Fläche
☐ öffentliche Grünfläche	☐ Fläche für den Gemeinbedarf	☐ Wald	☐ Anpflanzen von Bäumen und Strauchern
	☐ Fläche für Versorgungsanlagen	☐ Erhalten von Bäumen, Strauchern und Gewässern	☐ zu erhaltende Bäume
	☐ Bereich einer Versorgungsfläche	☐ Umgrenzung v. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung v. Natur und Landschaft	☐ anzupflanzende Bäume

Bauweise

☐ offene Bauweise	☐ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
☐ ED	☐ nur Einzelhäuser zulässig
☐ E	☐ nur Doppelhäuser zulässig
☐ D	☐ nur Hausgruppen zulässig
☐ H	☐ geschlossene Bauweise
☐ g	

Begrenzungs- und Baulinien u.a.

☐ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	☐ Straßenbegrenzungslinie
☐ Baulinie	☐ Baugrenze
☐ Abgrenzung von Gebieten unterschiedlicher Nutzung	☐ Stellung der Hauptbaukörper und deren Firstrichtungen
☐ Ein- und Ausfahrten der Ga, St und Tiefgaragen	

Hinweise

- Die innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen und der Grünflächen dargestellten Einzelheiten sind nachrichtlich
- Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung

Änderungen Nr. bis Nr.
aufgrund von Anregungen und Bedenken gemäß
Beschluss des Planungsausschusses vom

Bürgermeister Mitglied des Rates

Für den Entwurf sowie die Festlegung der geänderten städtebaulichen Planung:

Odenthal, den 24. Juni 1997

Stollen
Dipl.-Vermessungsingenieur (FH)
(Gemeindeplanungsamt)

Dieser Plan wurde gemäß § 1 (3) und § 2 (1) des Baugesetzbuches

am 28.08.1997 zur Aufstellung beschlossen

Odenthal, den 01.09.1998

Bürgermeister Mitglied des Rates

Dieser Plan ist gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches durch Beschluss des Planungsausschusses der Gemeinde Odenthal

vom 19. zur öffentlichen Auslegung beschlossen

Odenthal, den 19.1998

Bürgermeister Mitglied des Rates

Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches in der Zeit vom 19.1998 bis 19.1998

öffentlich ausgelegt

Odenthal, den 19.1998

Der Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom Rat der Gemeinde Odenthal am 03. März 1998 als Satzung beschlossen worden

Odenthal, den 05. März 1998

Bürgermeister Mitglied des Rates

Dieser Plan wurde gemäß § 11 des Baugesetzbuches am 19.1998 angezeigt

Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 19.1998, AZ:

Köln, den 19.1998

Bezirksregierung Köln
Im Auftrag

Die Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie des Ortes der Auslegung gemäß § 12 des Baugesetzbuches ist

am 08. Mai 1998 erfolgt

Dieser Plan ist damit in Kraft getreten

Odenthal, den 11. Mai 1998

Der Bürgermeister

- Rechtsgrundlagen
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
 - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
 - Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.90 (BGBl. I S. 58)
 - Landesbauordnung NW (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.3.1995 (GV NW 1995/S 218)